

Schlagzeile:**PKK-Angriff auf türkische Soldaten bei Tunceli
nicht nach Genfer Abkommen beurteilbar**

Fakten:

Die Nachrichtenagentur REUTERS berichtete am Samstag, dass etwa 150 Mitglieder der Kurdistan Workers Party (PKK) einen Militärtransport der türkischen Armee in der Nähe der Stadt Tunceli angegriffen haben. Tunceli liegt etwa 350 Kilometer östlich von Ankara. Der Transport mit etwa 800 Soldaten war auf dem Weg nach Ovacik. Diese Stadt dient der türkischen Armee als Ausgangspunkt für die Kämpfe gegen die PKK-Rebellen in der Region. Mehr als fünf Stunden sollen die Kämpfe zwischen den türkischen Soldaten und den PKK-Rebellen angedauert haben. Hubschrauber und Spezialeinheiten wurden zur Verstärkung der Truppen entsandt. Bei dem Angriff sind 15 türkische Soldaten getötet und 25 Soldaten verwundet worden.

Kommentar:

Der Angriff der PKK-Rebellen gegen Soldaten des türkischen Staates auf dem Territorium der Türkei unterliegt grundsätzlich dem türkischen Recht. Eine Beurteilung dieses Angriffs nach Völkerrecht kann nur dann in Frage kommen, wenn völkerrechtliche Vorschriften den PKK-Rebellen einen speziellen Status verleihen, der solche Kampfhandlungen völkerrechtlich zulässig macht. In einem zwischenstaatlichen Konflikt sind nach dem Art. 3 des III. Genfer Abkommens Kampfhandlungen von Kombattanten gegen gegnerische Soldaten legale Kriegshandlungen, solange nicht spezielle Verbotsvorschriften wie z. B. das Perfidieverbot verletzt werden.

Die Voraussetzungen für einen zwischenstaatlichen Konflikt liegen im vorliegenden Fall bereits deshalb nicht vor, weil es keinen kurdischen Staat gibt, der als Zuordnungssubjekt für die Kampfhandlungen der PKK-Rebellen in Frage kommt. Daran hat auch die letzte Erklärung der PKK zur Anwendung der Genfer Abkommen nichts ändern können. Nach einem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 26. Januar 1995 hatte der PKK-Sprecher *Ali Sampan* in Genf mitgeteilt, dass die PKK

bei ihrem Sezessionskrieg in der Türkei zukünftig die Genfer Abkommen respektieren werde. Diese Erklärung kann den Willen der PKK zur Einhaltung der Vorschriften der Genfer Abkommen dokumentieren. Eine rechtliche Verpflichtung der Türkei zur Beachtung der Statusvorschriften der Genfer Abkommen gegenüber der PKK kann aber durch die Erklärung nicht begründet werden. Der gemeinsame Art. 2 Abs. 3 der vier Genfer Abkommen eröffnet zwar die Möglichkeit, dass zwischen kriegführenden Mächten, die nicht alle Vertragsparteien sind, die Genfer Abkommen angewendet werden, falls eine der Parteien die Bestimmungen annimmt und anwendet. Diese Möglichkeit besteht auch im Verhältnis zur Türkei, die seit dem Jahre 1954 Vertragspartei der Genfer Abkommen ist. Die Vorschrift gilt aber entsprechend dem gemeinsamen Art. 2 Abs. 1 der vier Genfer Abkommen nur im internationalen bewaffneten Konflikt und für Staaten, die Vertragsparteien der Genfer Abkommen sein können. Das Zusatzprotokoll I von 1977 zu den Genfer Abkommen nach 1949 eröffnet in Art. 96 Abs. 3 die Möglichkeit, für eine bestimmte Kategorie nicht-staatlicher Einheiten durch eine einseitige Erklärung die Genfer Abkommen und das Zusatzprotokoll I in Kraft zu setzen. Eine Beurteilung nach dem Zusatzprotokoll I von 1977 scheidet aber schon deshalb aus, weil die Türkei das Zusatzprotokoll I bis heute nicht ratifiziert hat. Auch das Zusatzprotokoll II kann aus demselben Grund den PKK-Rebellen keinen besonderen Status verleihen. Ohne eine besondere Erklärung gelten für die Türkei bei der Bekämpfung der PKK-Rebellen eine Reihe von Prinzipien und Grundsätzen des humanitären Völkerrechts wie der gemeinsame Art. 3 der Genfer Abkommen, der nach Auffassung des Internationalen Gerichtshofs den Mindeststandard für staatliches Verhalten im bewaffneten Konflikt und im Frieden enthält.

Die BO - FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: **Dr. Horst Fischer**

Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, NA 02/28

Telefon: 0234/7007366; Fax: 0234/7094208